



Brüssel, den 31. Januar 2020
(OR. en)

5620/20

AGRILEG 11
VETER 7
DELECT 11

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 15206/19 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Dezember 2019 den eingangs genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2, Artikel 125 Absatz 2, Artikel 131 Absatz 1, Artikel 132 Absatz 2, Artikel 135, Artikel 136 Absatz 2, Artikel 137 Absatz 2, Artikel 140, Artikel 144 Absatz 1, Artikel 146 Absatz 1, Artikel 147, Artikel 149 Absatz 4, Artikel 154 Absatz 1, Artikel 156 Absatz 1, Artikel 160, Artikel 162 Absätze 3 und 4, Artikel 163 Absatz 5 Buchstaben b und c sowie Artikel 164 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429¹ vorgelegt. Der Rat kann bis zum 18. Februar 2020 Einwände gegen diesen Rechtsakt erheben.
2. Im Verlauf einer stillschweigenden Konsultation hat die österreichische Delegation Gründe angeführt, die dafür sprechen könnten, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

¹ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1).

3. Daher hat der Vorsitz den Punkt zur Aussprache auf die Tagesordnung für die Sitzung der Gruppe der Leiter der Veterinärdienste² am 27./28. Januar 2020 gesetzt. In dieser Sitzung hat der Vorsitz festgestellt, dass es keine qualifizierte Mehrheit dafür gab, Einwände gegen den Rechtsakt zu erheben.

Nach Prüfung der von den Kommissionsvertretern in dieser Sitzung vorgetragenen Erläuterungen hat die österreichische Delegation dem Vorsitz ferner mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben werde.

4. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 264 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/429 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

² Die britische Delegation nahm an der Sitzung teil.